

Deckblatt Nr. 11 und 12 zum Bebauungsplan "Am Steinkart" der Stadt Griesbach i. Rottal Landkreis Passau

Festsetzungen:

1. für die bauliche Nutzung:

1.1. Reines Wohngebiet (WR) im Sinne § 3, der BauNVO Ausnahmen nach § 3 der BauNVO

1.2. Bauweise: offen

1.3. Mindestgröße der Baugrundstücke:

1.31 500 gm für Einfamilienhäuser

1.4. Zulässiges Maß der baulichen Nutzung:

1.41	erdgeschoßige Einfamilienhäuser zulässige Grundflächenzahl zulässige Geschoßflächenzahl	(GRZ) : 0,4 (GFZ) : 0,5	
1.42	Einfamilienhäuser (Hanghaus) zulässige Grundflächenzahl zulässige Geschoßflächenzahl	(I+U) (GRZ) :0,4 (GFZ) :0,8	
1.43	Miet- und Eigentumswohnungen zulässige Grundflächenzahl zulässige Geschoßflächenzahl	(III + D) (GRZ) : 0,4 (GFZ) : 1,1	

1.5. Gestaltung der baulichen Anlagen:

1.51 zu 1.41 Satteldach 22-28 ' Dachform: nicht über 0,80 m

je eine pro Dachfläche, bis 1,60 m lang zulässig

talseitig gemessen ab Geländeoberfläche, nicht über 3,50 m

1.52 zu 1.42

1,53 zu 1.43

Satteldach 22-28 °

konstruktiver Kniestock bis 0,30 m

zulässig

Satteldach 22-28 ' Dachform: konstruktiver Kniestock bis 0,30 m zulässig Fußboden des obersten Wohngeschosses nicht höher als 8,50 m über Geländeoberfläche, talseitig gemessen

1,54 Garagen können als Fertiggaragen mit geringer Dachneigung an die Einfamilienhäuser angebaut werden, Garagen zu 1.43 sind erdgeschoßig in den Hanghineinzubauen.

1.55 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft prarallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2,32, 2,33 1.56 Dacheindeckung: zu 1.41 und 1.42 Falzpfannen oder Asbestzementwellplatten Material: Farbe: bis 30 cm Überstand zulässig bis 50 cm Überstand zulässig Traufe: zu 1.43

1.57 Einfriedungen an Straßen und Wegen:

Falzpfannen oder Asbestzementwellplatten

1.571 Art: Hanichelzaun Höhe: zulässig bis 1.00 m über Straße, einschl. Sockel Ausführung: mit Holzimprägnierungsmittel gestrichen

1.572 Art: Bruchsteinmauer bis 0,80 m Höhe an Straßenhangseite Ausführung: aus am Ort gebrochenen Quarzitbruchsteinen mit Zementmörtel aufgemauert, ohne Fugenbetonung.

1.573 Einfriedungshöhe an unübersichtlichen Kurven nicht höher als o,80 m (auch für Hinterpflanzung gültig).

1.6. Grünordnende Maßnahmen:

aus Liguster (Ligustrum vulgare) Hainbuchen (Carpinus betulus) Berberitzen (Berberis thunbergii)

aus Obstbäumen jeder Art Zierbäumen jeder Art.

(mit Ausnahme der Gehölze der Negativliste)

1.63 Negativliste Die Anpflanzung nachstehender Gehölze ist nicht zulässig:

Fichte (Picea abies) (Abies alba)

Scheinzypresse (chamaecyparis) Lebensbaum (Thuja)

Die Erhaltung des Mutterbodens ist durch Abschiebung des gesamten Mutterbodens auf der Baustelle vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern. Der Mutterboden ist in Mieten aufzusetzen und nach der Beendigung

Zeichenerklärung:

einzusäen.

2. für die planlichen Festsetzungen:

Grenze des Geltungsbereiches ----

öffentliche Verkehrsflächen, bestehend öffentliche Verkehrsflächen, geplant Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie, öffentliche Grünflächen Forstwirtschaftliche Nutzfläche Maß der baulichen Nutzung: Baugrenze, blau

talseitig gemessen)

Garage mit Zufahrt

St = Stellflächen

---- Teilung der Grundstücke im Rahmen einer ge-

ordneten, baulichen Entwicklung

sprechender Bezeichnung

Hauptversorgungsleitungen und dgl. mit ent-

zulässig 3 Geschoße und Dachgeschoßausbau

(Fußbodenhöhe des obersten Vollgeschosses)

Baugrenze, Abstand vom Wald 25 m, zwingend

nicht höher als 8,50 m ab Geländeoberfläche,

zulässig Erdgeschoß, (Höchstgrenze) und ausgebautes Dachgeschoss

zulässig Erdgeschoß und ein Untergeschoß an der Hangseite

Grundstücksgrenze

502 Grundstücksplannummen

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

3. für die planlichen Hinweise:

1.61 Heckenbepflanzungen mit Ausnahme der Gehölze der Negativliste)

1.62 Baumpflanzungen nicht über 80 m Höhe

Trauerweide (Salix vistelina pendula)

1.64 Schutz des Mutterbodens § 39 BBauG der Bauarbeiten in die Grünflächen aufzufüllen und mit Grassamen

Verkehrsflächen und Grünflächen

____ Starkstromkabel --- Wasserleitung Höhenlinien Trafostation Kinderspielplatz

Das Deckblatt Nr. 11 vom 18. 11. 1977 (mit Begründung) hat vom . 1:4:78... bis . 3.7:78... in der Stadt Griesbach i. Rottal, Rathaus, Zimmer Nr. 10 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung die Deckblätter gem. § 10 BBauG und Art. 107 Abs. 4 BayBO aufgestellt.

Griesbach i. Rottal, .20. Juni 1978.

Die Deckblätter Nr. 11 und 12 werden gem. § 11 BBauG genehmigt. (Huflagen!) Der Genehmigung liegt der Bescheid vom .24.7.1978 Nr. .. 6.C.1.

Passau, 04.7.1978

Die Deckblätter werden mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG das ist am 02.08.1978 rechtsverbindlich. Die Deckblätter haben mit Begründung vom . 02.08. 78 bis . 04.09. 1978 in der Stagt

Griesbach i. Rottal, Rathaus, Zimmer Nr. to öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit ihrer Auslegung wurden ortsüblich durch Aushang an allen fünf Amtstafeln am .02.8.1978 bekanntgemacht.

Es wurde darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Deckblätter, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die

Formvorschrift nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Bundesbaugesetz über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch dieses Deckblatt und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wurde hingewiesen.



M: 1: 1000

BEBAUUNGSPLAN AM - STEINKART-

DECKBLATT NR. 112

STADT GRIESBACH

AUFGESTELLT : 28.04.1978

hans miazga, architekt ittlinger straße 17 b

8440 straubing telefon 09421/8248

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZU DEN DECKBLÄTTERN NR. 11 UND 12 ZUM BEBAUUNGSPLAN "AM STEINKART"

1. Allgemeines

Mit Bescheid vom 17.9.1971 Nr. II 1 a - 616/71 hat das Landratsamt Griesbach i. Rottal (nun Landratsamt Passau) den Bebebauungsplan "Am Steinkart" genehmigt. Dieser Genehmigung
liegen der von dem Architekten Carl Feldmaier gefertigte Bebauungsplan vom 11.2.1971 und die dazugehörige Begründung
vom 6.5.1971 zugrunde.

2. Anlass zur Änderung

Das Baugebiet ist zwischenzeitlich, dem Bebauungsplan entsprechend, voll erschlossen und zu ca. 70 % bebaut.

a) Die Parzellen 68 mit 71 sind ursprünglich mit 4 Punkthäusern (Miet- oder Appartementhäuser, achtgeschossig) beplant und bisher unbebaut. Im Stadtrat und Bauamschuß wurde wiederholt angeregt, diese Parzellen umzuplanen und mit Einzelhäusern zu bebauen. Der Luftkurort ist bestrebt, den vorhandenen landschaftsgebundenen Baustil zu erhalten. Die 4 Punkthäuser - im Volksmund bereits als Wohnsilo bezeichnet - zerstören nach Ansicht der Stadt die harmonische Landschaft, insbesondere den angrenzenden Waldgürtel.

Die Grundeigentümer (2 Baugesellschaften) haben bei der Stadt wiederholt Antrag auf Abänderung des Bebauungsplanes für die Parzellen 68 mit 71 gestellt. Die Eigentümer wünschen ebenfalls, daß anstelle der Geschoßbauten Einzelhäuser eingeplant werden. Nach glaubhaften Angaben der Baugesellschaften ist eine wirtschaftliche Nutzung wie ursprünglich geplant, nicht möglich.

Eine Umplanung ist daher im öffentlichen wie auch im privaten Interesse notwendig und zweckmäßig. Eine vom Stadtrat am 15.3.1976 beschlossene Änderung (Deckblatt Nr. 12 vom 25.10.1976) fand wegen des zu geringen Waldabstandes nicht die Billigung der Genehmigungsbehörde.

Das nunmehrige Deckblatt Nr. 12 gefertigt am 18.11.1977 vom Architekten Carl Feldmaier, Pfarrkirchen, weist anstelle der 4 Geschoßbauten 12 Einfamilienhäuser (I+U, I+D) und 4 Mehrfamilienhäuser (III+D) aus.

b) Die Parzellen 72 mit 102 sind ursprünglich mit 6 Reihenhausgruppen (insgesamt 31 Reihenhäuser) beplant. Davon ist eine
Gruppe mit 7 Häusern (Parzelle 72 mit 78) gebaut. Anschließend
an diese Häuser soll eine weitere Gruppe (Parzelle 79 mit 84
und Kinderspielplatz) mit 7 Reihenhäusern bebaut werden.
Die Parzellen 85 mit 102 sollen entsprechend dem Deckblatt
Nr. 11, gefertigt am 18.11.1977 von Architekt Carl Feldmaier,
Pfarrkirchen, mit 5 Einfamilienhäusern(I+U), 2 Doppelhäusern
(I+U) und 2 Kinderspielplätzen bebaut werden.
Die Stadt hält im Einvernehmen mit den Grundeigentümern aus
städtebaulichen (Auflockerung) und wirtschaftlichen Gründen
(Reihenhäuser nur schwer absetzbar) die Umplanung für not-

3. Änderung der Begründung vom 6.5.1971

a) Zu Ziffer 1 - 7: Unverändert

wendig und zweckmäßig.

Das gesamte Baugebiet ist ursprünglich als reines Wohnbaugebiet (WR) ausgewiesen.

Der Bereich des Deckblattes Nr. 11 (ursprünglich Parzellen 72 - 102) soll nunmehr als allgemeines Wohnbaugebiet (WA) ausgewiesen werden. Der Bereich des Deckblattes Nr. 15 vom 21.7.1976 (ursprünglich Parzellen 103 - 120) wurde bereits in ein Mischgebiet (MI) abgeändert.

Im allgemeinen ist für jede Wohnung eine Garage beim Haus vorgesehen. Nur bei den Reihenhäusern und Mehrfamilienhäusern

sind die Garagen zusammengelegt und als Sammelgaragen geplant.

c) Zu Ziffer 9 Gesamterschließungskosten:

Das gesamte Gebiet ist bereits voll erschlossen. Die Erschließungsmaßnahmen sind abgerechnet. Weitere Erschließungskosten fallen nicht mehr an.

aufgestellt:

Scharschmidt

Techn. Amtmann

Griesbach i, Rottal, 18.11.1977

Lindinger

1. Bürgermeister